



Ehrenordnung der Handwerkskammer Reutlingen



Die vom Vorstand der Handwerkskammer Reutlingen beschlossene Ehrenordnung vom 4. März 1993, i.d.F. des Änderungsbeschlusses vom 12. Februar 2020

§ 1 Ehrenzeichen

Die Handwerkskammer Reutlingen verleiht folgende Ehrenzeichen:

1. Anerkennungsurkunde für besondere Leistungen in der Gesellenprüfung
2. Ehrenurkunde für Geschäftsjubiläen
3. Ehrenurkunde für Mitarbeiterjubiläen
4. Ehrenurkunde für Mitarbeiter in der Organisation
5. Ehrenurkunde Alfred-Geisel-Medaille
6. Silbernes Handwerkszeichen
7. Goldenes Handwerkszeichen
8. Ehrenmitgliedschaft
9. Ehrentitel
10. Goldener Meisterbrief

§ 2 Anerkennungsurkunde

Als Anerkennung für Leistungen in der Gesellenprüfung mit der Mindestgesamtnote 2,4 wird die Anerkennungsurkunde verliehen.

§ 3 Ehrenurkunde für Geschäfts- und Organisationsjubiläen

Als Anerkennung für Geschäftsjubiläen aus Anlass des 25-jährigen, des 50-jährigen, des 75-jährigen und des 100-jährigen und bei jeder weiteren, durch 25 teilbaren Jubiläumzahl des Bestehens eines Handwerksbetriebes kann eine Ehrenurkunde verliehen werden. Dies gilt unabhängig von der Zahl der Jahre, die der gegenwärtige Betriebsinhaber nachweisen kann.

Satz 1 findet auf Innungen mit Sitz im Kammer-bezirk und auf sonstige freiwillig gebildete Vereinigungen, deren Ziel die Förderung des regionalen Handwerks ist, entsprechende Anwendung.

§ 4 Ehrenurkunde für Mitarbeiterjubiläen

Für Treue und Fleiß während einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 10, 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45, 50, 55, 60 usw. Jahren sowie aus Anlass des Eintritts in den Ruhestand, können Mitarbeiter eines kammerzugehörigen Betriebes eine Ehrenurkunde erhalten.



§ 5 Ehrenurkunde für Mitarbeiter in der Organisation

Für besonders verdienstvolles Wirken in Ausschüssen und Organen der Kammer und der Innungen sowie in anderen Organisationen und Ämtern, die mit dem Handwerk zu tun haben, kann nach einer mindestens 10-jährigen ununterbrochenen Tätigkeit eine Ehrenurkunde verliehen werden.

§ 6 Alfred-Geisel-Medaille

Für eine vorbildliche Pflichterfüllung und die maßgebliche Förderung des Ansehens des Handwerks in der Öffentlichkeit kann nach 15-jähriger Bewährung in verantwortlicher Stellung die Alfred-Geisel-Medaille verliehen werden.

§ 7 Silbernes Handwerkszeichen

Für eine vorbildliche Pflichterfüllung und die maßgebliche Förderung des Ansehens des Handwerks in der Öffentlichkeit kann nach 20-jähriger Bewährung in verantwortlicher Stellung das Silberne Handwerkszeichen verliehen werden.

§ 8 Goldenes Handwerkszeichen

Für herausragende Leistungen kann Persönlichkeiten, die sich 25 Jahre lang in verantwortlicher Stellung im Handwerk oder außerhalb des Handwerks verdient gemacht haben, das Goldene Handwerkszeichen verliehen werden.

§ 9 Ausnahmeregelung

Von den in den §§ 3, 5, 6, 7 und 8 festgelegten Mindestzeiten kann in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, um in einer Ausnahmesituation eine angemessene Ehrung vornehmen zu können.

Über Ausnahmen von § 3 entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich viele Jahre (mindestens jedoch 20 Jahre) in einem Organ der Handwerkskammer hervorragende Verdienste erworben haben, können zum Ehrenmitglied dieses Organs ernannt werden.

§ 11 Ehrentitel

An Persönlichkeiten, die sich in vielen Jahren besonders erfolgreich und mit herausragenden Leistungen für das Handwerk und die Handwerkskammer verdient gemacht haben, kann ein Ehrentitel verliehen werden.



Ehrentitel sind:

- Ehrenpräsident der Handwerkskammer Reutlingen
- Ehrenvizepräsident der Handwerkskammer Reutlingen
- Ehrenmeister der Handwerkskammer Reutlingen

§ 12 Goldener Meisterbrief

Personen, die vor 50 Jahren eine Meisterprüfung mit Erfolg abgelegt haben, erhalten zu ihrem 50-jährigen Meisterjubiläum den Goldenen Meisterbrief.

§ 13 Verfahren

Die Ehrung erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen. Anträge die nach dem Jubiläumstag gestellt werden, können nur noch berücksichtigt werden, wenn der Jubiläumsanlass nicht länger als ein Jahr zurück- bzw. nicht mehr als drei Monate im Voraus liegt. Über Ausnahmen von dieser Frist entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

Über die Verleihung der Alfred-Geisel-Medaille, des Silbernen Handwerkszeichen und des Goldenen Handwerkszeichen entscheidet der Vorstand.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und des Ehrentitels beschließt die Vollversammlung.

§ 14 Veröffentlichung

Die Ehrungen nach §§ 6-11 werden in der DHZ-Ausgabe der Handwerkskammer Reutlingen bekannt gegeben. Dabei ist durch Presseinformationen der Kammer anzustreben, dass die örtliche Tagespresse darüber berichtet.

§ 15 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung in der vorstehenden Fassung tritt am 13. Februar 2020 in Kraft.

Harald Herrmann
Präsident
Handwerkskammer Reutlingen

Dr. Joachim Eisert
Hauptgeschäftsführer
Handwerkskammer Reutlingen